

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Mai 1954.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Uster	0198-0070

1376. Baulinien. Mit Eingaben vom 2. Februar und 15. April 1954 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Dezember 1953 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Aathalstrasse (HVS. P) in Oberuster sowie an der Dorfstrasse (I. Kl. Nr. 8) und der Schulhausstrasse (III. Kl.) in Nänikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1954 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 28. Januar 1954 eine einzige Einsprache ein, die als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Die an der Aathalstrasse zwischen der Wermatswilerstrasse und dem Bahnübergang in Oberuster festgesetzten Baulinien erhalten einen Abstand von 21 m. Neben der 7,5 m breiten Fahrbahn und dem 2 m breiten Trottoir auf der Nordseite verbleiben Vorgartentiefen von 5,25 m und 6,25 m auf der Nord- bzw. der Südseite der Strasse. Wenn auch diese Abmessungen für eine Hauptverkehrsstrasse als etwas knapp anzusprechen sind, darf nicht übersehen werden, dass die Aathalstrasse nach Erstellung der nördlich der Bahnlinie geplanten Umfahrungsstrasse (Oberlandstrasse) an Bedeutung für den Durchgangsverkehr verlieren wird. Es lässt sich deshalb verantworten, bei der Baulinienziehung auf die bestehende Bebauung möglichst Rücksicht zu nehmen.

Der Baulinienabstand der Dorfstrasse zwischen der Zürichstrasse und der Station in Nänikon beträgt 22 m. Hievon entfallen auf die Fahrbahn 6 m, das nordwestliche Trottoir 2 m, den anstossenden Vorgarten 6 m und auf den gegenüberliegenden Vorgarten 8 m. Die etwa 55 m lange Schulhausstrasse, welche die Dorf- mit der Zürichstrasse verbindet, weist einen Baulinienabstand von 16 m auf, der sich auf die 5 m breite Fahrbahn und je 5,5 m breite Vorgärten verteilt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 29. Dezember 1953 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Aathalstrasse (HVS. P) in Oberuster sowie an der Dorfstrasse (I. Kl. Nr. 8) und der Schulhausstrasse (III. Kl.) in Nänikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Mai 1954.

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT KR. ING. I II III BR.-B. SEKR. F. BS. <i>alchio</i> GRB.-B.	ANTRAG BERICHT PRÜFUNG ERLEDIG. EINSICHT AKTEN

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler